

Vorsorge

Zukunft selbst gestalten



Zentrales Vorsorgeregister
der Bundesnotarkammer

überreicht durch:

Vorsorg

STICHWORTE

Vorsorgevollmacht. Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie die Person Ihres Vertrauens, im Fall geistiger oder körperlicher Schwäche die für Sie wichtigen Entscheidungen zu treffen. So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig. Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel aber eine umfassende Bevollmächtigung. Denn dann kann die Vertrauensperson auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen, z. B. Häuser veräußern oder in ärztliche Operationen einwilligen. Es liegt auf der Hand, dass diese weitreichenden Befugnisse nur einer Person eingeräumt werden sollten, der man vertraut.

Betreuungsverfügung. Mit der Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. Sie können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festlegen. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht. Anders als der Bevollmächtigte einer Vorsorgevollmacht unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung.

Patientenverfügung. Mit einer Patientenverfügung können Sie Wünsche zur Behandlung für den Fall äußern, in dem Sie sich in bewusstlosem Zustand befinden und keine Aussicht auf eine Besserung besteht. Häufig wird bestimmt, dass in diesem Fall keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden sollen, sondern die Behandlung auf Schmerzlinderung gerichtet sein soll.

Rechtliche Beratung. Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise müssen verschiedene Punkte (etwa die Befugnis zur Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation) ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht angesprochen sein, damit die Vertrauensperson auch zu diesen Entscheidungen berechtigt ist. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, sollte die Vollmacht auch vom Notar beglaubigt werden. Mit einer einfachen schriftlichen Vollmacht kann nämlich nicht über Grundbesitz verfügt werden.

Stand: Februar 2005

Frau Herr

Titel _____

Name _____

Vorname _____

Institution/Firma _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich benötige ein weiteres Anmeldeformular
(z. B. bei gegenseitiger Vollmacht von Ehegatten.)

ZENTRALES VORSORGEREGISTER

In Krankheit oder Alter schafft die Vorsorgevollmacht Sicherheit. Sie sorgt dafür, dass in hilfloser Lage eine Betreuung durch Personen des Vertrauens stattfindet. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann die Vorsorgevollmacht registriert werden.

Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können, muss das Gericht für Sie einen Betreuer bestellen. Dies können Sie mit der Vorsorgevollmacht vermeiden und dadurch Ihre Zukunft selbst bestimmen. Sie legen fest, wer sich um Sie kümmern soll. Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine Person ein, die völlig unabhängig von gerichtlichen Akten ihre Angelegenheiten regelt.

Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird? Ein Arzt braucht z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt beim



Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht zwar ermitteln, ob es Verfügungen gibt. Muss aber die Operation bald durchgeführt werden, kann

das Gericht keine umfangreichen Ermittlungen anstellen und muss einen Betreuer bestellen. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Fremder.



Das Zentrale Vorsorgeregister hilft daher den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Gerichte können vor Anordnung einer Betreuung beim Register online anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister ihre Vorsorgevollmacht registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung errichtet, können auch diese Tatsachen registriert werden. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten ihrer Verfügung, d. h. Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, Umfang der Vollmacht, etc. Das Register verwahrt hingegen nicht das Schriftstück, in welchem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erklärt haben. Dies wäre auch nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss ja gerade in Besitz des Schriftstückes sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können.

Wie kann ich meine Vorsorgevollmacht melden?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht über das Internet oder per Post dem Register melden. Gerne hilft Ihnen auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung rechtlich beraten hat.

Unter www.vorsorgeregister.de melden Sie Ihre Verfügung schnell und einfach online.

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken Sie die beigefügte Postkarte an das Zentrale Vorsorgeregister und wir senden Ihnen das Anmeldeformular zu.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beaufkundung an die Vormundschaftsgerichte ab.

Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €, bei Zahlung im Lastschriftverfahren 13 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus.

Bei einer Meldung über institutionelle Nutzer des Registers (z. B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) können geringere Gebühren anfallen.



Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Vormundschaftsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben, können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Internet bzw. Justiznetz.

Wie kann ich einen Eintrag ändern oder löschen lassen?

Zusammen mit der Eintragungsmittelung erhalten Sie eine Register-Nummer. Änderungen und Löschungen können Sie postalisch unter Angabe dieser Nummer veranlassen.

Zukunft
selbst gestalten.

Bitte ausreichend frankieren!

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken Sie uns bitte diese Postkarte und wir senden Ihnen ein Anmeldeformular zu.

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
D-10001 Berlin